

Vermögensanlage von Stiftungen

Hinweise zum Verfassen von Anlagerichtlinien



Nach einer Umfrage des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen verfügten 46,6 Prozent der Stiftungen 2013 noch nicht über Anlagerichtlinien – von den kleinen Stiftungen (unter 1 Million Euro Kapital) waren es sogar 54,4 Prozent.

Immer mehr Stiftungen suchen deshalb beim Bundesverband Deutscher Stiftungen Hilfe bei der Erstellung von Anlagerichtlinien und bei der Anlage des Stiftungsvermögens. **Dieses kurze Papier soll Sie ermutigen, sich mit dem Thema zu beschäftigen.** Im StiftungsRatgeber Nr. 6 – Vermögensanlage – finden Sie weitere Informationen.¹ Zum Deutschen Stiftungstag im Mai 2016 wird zusätzlich eine Publikation mit ausführlichen aktuellen Hinweisen zum Thema Anlagerichtlinien erscheinen.

Zu einem ganzheitlichen Stiftungsmanagement gehört neben der Zweckverwirklichung die Anlage des Stiftungsvermögens. Mit Anlagerichtlinien werden der Handlungsrahmen und die wichtigsten Eckpfeiler für die Vermögensverwaltung festgelegt. Jede Stiftung ist individuell. Deshalb muss auch jede Anlagerichtlinie auf die einzelne Stiftung zugeschnitten werden. Dies ist Aufgabe der zuständigen Organe, in der Regel des Vorstands – meist in Abstimmung mit einem weiteren Gremium.

Folgende Elemente sollte eine Anlagerichtlinie nach Ansicht des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen mindestens umfassen:

1. Präambel

Eine Präambel überführt in der Regel die für die Vermögensbewirtschaftung relevanten Bestimmungen aus der Satzung – sofern vorhanden – in die Anlagerichtlinie. So kann eine Satzung z.B. Hinweise zur Strukturierung des Vermögens enthalten, gesetzliche Vorgaben aufgreifen (z.B. Landesstiftungsgesetze), Kriterien für die nachhaltige Geldanlage nennen oder Angaben machen, ob ein nominaler oder realer Kapitalerhalt angestrebt wird.

2. Anlagestrategie durch Definition von Anlagezielen

Die Anlagestrategie beschreibt, wie eine Stiftung mit dem Zielkonflikt zwischen einer sicheren Geldanlage und möglichst hoher Rendite zur Finanzierung der Stiftungsarbeit umgehen möchte. Dafür müssen die Dimensionen des magischen Dreiecks bzw. Vierecks der Vermögensanlage betrachtet werden: Rentabilität (Definition der erforderlichen Rendite), Sicherheit (Definition des Risikos), Liquidität (Erträge und Ausschüttung) und Nachhaltigkeit.

Weiterhin sollte festgelegt werden, in welche Anlageklassen (Anleihen, Aktien, Immobilien, Private Equity) und Anlageformen (direkte Anlage oder indirekte Anlage, z.B. Investmentfonds)

¹ Falk, Hermann: Vermögensanlage. Stiftungsvermögen professionell verwalten – ein Leitfaden. StiftungsRatgeber, Band 6. Bundesverband Deutscher Stiftungen, Berlin 2011. Bestellung unter www.stiftungen.org/shop.

zu investieren ist. Bei der Definition zulässiger Anlageformen sollten gleichzeitig Maximalgrenzen der einzelnen Anlageklassen in Bezug auf das Anlagevermögen festgelegt werden. Der Wert sollte für eine Flexibilität im späteren Handeln idealerweise eine Spannbreite enthalten. Daneben sind weitere Vorgaben oder Einschränkungen zu empfehlen, wie z.B. nachhaltige Kriterien, Mindestratings usw.

3. Zuständigkeiten festlegen

Eine Anlagerichtlinie sollte Aussagen zu den Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Vermögensverwaltung treffen. In der Regel ist der Vorstand als Kollegialorgan für die Vermögensverwaltung zuständig und verantwortlich. Die jeweilige Satzung kann jedoch auch andere Zuständigkeiten vorsehen. Selbst wenn es innerhalb des zuständigen Organs eine Ressortteilung gibt und nur ein Mitglied des Organs vorrangig für die Vermögensanlage zuständig ist, entlässt dies die anderen Organmitglieder jedoch nicht von der Pflicht, sich mit der Vermögensanlage zu beschäftigen und entsprechende Kontrolle auszuüben. Daher sollten Gremienmitglieder ihre Entscheidungen zu Fragen der Vermögensanlage stets dokumentieren.

4. Berichterstattung

Um das Ergebnis der Vermögensverwaltung zu überprüfen und ggf. anzupassen, ist ein qualifiziertes Berichtswesen unerlässlich. Wie das und wie oft geschehen soll, hat das zuständige Organ zu bestimmen. Es ist also wichtig, z.B. festzulegen, ob quartalsweise, halbjährlich, im Rahmen einer Vorstandssitzung oder Anlageausschusssitzung über die Vermögensentwicklung berichtet wird.

Ansprechpartnerinnen bei Fragen

Bei allen Fragen zur strategischen Vermögensanlage:

Berenike Wiener, Referatsleiterin Stiftungsmanagement und Corporate Sector
Telefon (030) 89 79 47-45, berenike.wiener@stiftungen.org

Bei allen Fragen zu Recht und Steuern:

RA Dr. Verena Staats, Justizariat
Telefon (030) 89 79 47-75, verena.staats@stiftungen.org

Weitere Informationen und Publikationen rund um das Thema Vermögen finden Sie unter www.stiftungen.org/finanzen.

Stand: 01.12.2015